

I. Geltungsbereich: 1. Die nachstehend angeführten Verkaufsbedingungen sind die alleinige Rechtsgrundlage der Geschäftsbeziehung zu unseren Vertragspartnern. 2. Aufträge werden nur in schriftlicher Form entgegengenommen. Die Annahme oder Ablehnung der Aufträge erfolgt schriftlich. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung und der Verkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. 3. Wir haben das Recht, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. 4. Uns zugesandte allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsformblätter begründen unsererseits keine Widerspruchspflicht, sondern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch uns. Schweigen unsererseits begründet grundsätzlich keine Rechtsfolgen. 5. Auf unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie die mit uns abgeschlossenen Verträge findet das materielle österreichische Recht Anwendung. Verweisungsnormen finden keine Anwendung. 6. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung einschließlich der Verkaufsbedingungen ergeben, ist das sachlich für Wien zuständige Gericht in Handelssachen.

II. Preisangebote, Leistungsumfang, Vertragsabschluss: 1. Preisangebote bedürfen für ihre Verbindlichkeit auf unsere Seite der Schriftform. 2. Aufträge, die in ihrer Formulierung von unseren Preisangeboten in irgendeinem Punkt abweichen oder erst nach einem 10 Tage überschreitenden Zeitraum erteilt werden, bedürfen zur Begründung einer Verbindlichkeit auf unserer Seite unserer schriftlichen Bestätigung. 3. Entwurfs- und Andruckkosten werden grundsätzlich gesondert in Rechnung gestellt und sind - sofern sie nicht ausdrücklich im Preisangebot aufscheinen - im Preisangebot nicht enthalten. Das gleiche gilt für alle über den üblichen Rahmen hinausgehenden Sonderwünsche, wie z.B. für Fertigmachen und Konfektionieren. Änderungen gegenüber der Druckvorlage werden im Fall der Autorkorrektur nach der aufgewandten Arbeitszeit verrechnet. 4. In den angebotenen Preisen ist nur die einfache Verpackung (Umhüllung) der Erzeugnisse enthalten. Wird vom Auftraggeber eine besondere Verpackung gewünscht (Pappe, Karton, Kiste), so wird diese zu Selbstkostenpreisen weiterverrechnet. 5. Unsere Angebote verstehen sich ohne Lager- und Transport- und sonstigen Nebenkosten, die uns unser Vertragspartner nach Maßgabe dieser Verkaufsbedingungen zu vergüten verpflichtet ist. 6. Alle Auftragsabmachungen bedürfen der schriftlichen Form und sind ausschließlich mit uns abzuschließen. Auftragsabmachungen, Änderungen oder Ergänzungen, die direkt an unsere Subunternehmer ergehen, entbinden uns jeglicher Haftung. Mündliche Abreden, z.B. durch Mitarbeiter des Außendienstes, soweit sie nicht schriftlich bestätigt werden, gelten als nicht erfolgt.

III. Erfüllungsort: Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist jeweils der Geschäftssitz der Megaboard GmbH.

IV. Lieferzeit: 1. Die in unseren Angeboten angegebene Lieferzeit beginnt mit dem Tage des Einganges des Auftrages bei uns. Werden uns Arbeitsunterlagen zur Verfügung gestellt, mit dem Tag an dem alle Arbeitsunterlagen bei uns einlangen. 2. Die vereinbarten Lieferzeiten sind grundsätzlich nur Cirkatermine sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als Fixtermine zugesagt wurden. 3. Für die Dauer der Prüfung von übersandten Bürstenbezügen, Andrucken oder Ausfallmustern wird der Lauf der Lieferzeit unterbrochen. 4. Für Verzug, der aus Ursachen, die in Betrieben der Vor- oder Zulieferanten liegen, entsteht, trifft uns keine Haftung, sodass unser Geschäftspartner nicht berechtigt ist, vom Auftrag zurückzutreten oder uns für etwaige Schäden haftbar zu machen. Dies gilt auch für etwaig vereinbarte Fixgeschäfte.

V. Lieferungen: Höhere Gewalt entbindet uns grundsätzlich von jeder Lieferverpflichtung, gleichgültig ob sich diese höhere Gewalt in unserem Betrieb oder in Betrieben der Vor- oder Zulieferer ereignet hat. In diesen Fällen ist unser Vertragspartner prinzipiell nicht berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten oder uns für etwaige Schäden haftbar zu machen.

VI. Annahmeverzug: 1. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, die vertragsmäßig übersandte oder zur Abholung bereitgestellte Ware unverzüglich anzunehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt die Lieferung als an dem Tage erfolgt, an dem die Annahme vertragsmäßig hätte erfolgen sollen, womit Gefahr und Zufall auf ihn übergehen. 2. Wir sind berechtigt, bei vorliegendem Annahmeverzug oder auch bei Eintritt einer durch höhere Gewalt verursachten Annahmehemöglichkeit unseres Vertragspartners die Waren auf seine Kosten und Gefahr bei uns oder bei einem Spediteur einzulagern.

VII. Beanstandungen: 1. Sofern nicht ausdrücklich eine bestimmte Qualität zugesagt wurde, sind wir nur verpflichtet, Waren handelsüblicher Art und Güte zu liefern. 2. Wir leisten keine Gewähr für die Gleichheit zwischen Musterdruck und Copyproof bzw. zwischen Original und Auflagedruck, soweit es nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde. 3. Geringe Abweichungen in Farbnuancen oder in Formaten berechtigen nicht zur Mängelrüge. Gewährleistung für die Echtheit von Farben, Nuancen, Lackierungen, Imprägnierungen und Gummierungen wird nur in jenem Ausmaß geleistet, in dem sich die Vorlieferanten uns gegenüber verpflichtet. 4. Für Druck- und Ausführungsfehler, die unser Vertragspartner in den von ihm zur Verfügung gestellten Abzügen übersehen hat, sind wir nicht haftbar. Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig und müssen uns unverzüglich bekannt gegeben werden. Wir haben das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Unser Geschäftspartner verzichtet darauf, bei wesentlichen Mängeln vom Vertrag zurückzutreten sowie in jedem Fall eine Minderung des Entgeltes zu fordern. 5. Wir haften bei versteckten Mängeln, die Mängelrüge muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Lieferung angezeigt werden, widrigenfalls diese Mängel auch auf andere Weise nicht mehr geltend gemacht werden können. Bei Teillieferungen ist die Beanstandung des zu beanstandenden Teiles vorzunehmen. Der Auftragnehmer haftet keinesfalls für Schäden, die durch mangelhafte Lagerung der Erzeugnisse seitens des Auftraggebers entstanden sind.

VIII. Schadenersatz: Wir haften unserem Vertragspartner nur für Schäden, die wir unserem Vertragspartner durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen unseren Vertragspartner ist ausgeschlossen. Unsere Haftung ist jedenfalls auf einen Höchstbetrag von EUR 1.000 bzw. dem jeweiligen Rechnungsbetrag, und zwar nach dem niedrigeren dieser beiden Beträge, für den einzelnen Schadensfall begrenzt. Als einzelner Schadensfall zu verstehen ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten aus ein und derselben Handlung oder die Summe der Ansprüche, die vom selben Berechtigten aus verschiedenen Handlungen in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang geltend gemacht werden, oder die Summe der Ansprüche aus einem aus mehreren Handlungen erfließenden einheitlichen Schaden.

IX. Zahlungsbedingungen: 1. Wir sind berechtigt, sofern nicht anders lautende Vereinbarungen getroffen wurden, unsere Lieferungen und Leistungen mit dem Tag, an dem wir - auch teilweise - liefern, für unseren Vertragspartner einlagern oder für ihn auf Abruf bereithalten, zu fakturieren. 2. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 12% über dem Basiszinssatz gemäß § 1333 ABGB oder einem diesen ersetzenden Zinssatz fällig. 3. Vor Leistung einer bedungenen Anzahlung besteht für den Auftragnehmer keine Verpflichtung zur Auftragsausführung. 4. Bei Arbeiten, die sich über größeren Zeitraum erstrecken, sind wir berechtigt, entsprechende Teilzahlungen für Teilleistungen zu fordern. 5. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt oder ist er in Zahlungsverzug, so steht uns das Recht zu, sofortige Zahlung sämtlicher, auch noch nicht fälliger Rechnungen zu verlangen. Damit verbunden ist das Recht, die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen von anteiligen Zahlungen abhängig zu machen. 6. Die schuldbeitreitende Wirkung der Zahlung tritt erst dann ein, wenn und insoweit die Zahlung uns zugekommen ist. Als Zahlungstag gilt der Tag des Einganges am Erfüllungsort bzw. bei Zahlung mittels Wechsel der Tag der Wechseleinlösung. 7. Wird Zahlung mittels Wechsel vereinbart, gehen sämtliche Wechsel und Diskontspesen zu Kosten des Auftraggebers.

X. Kostenersatzvereinbarung: Bei Zahlungsverzug gehen alle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen außergerichtlichen Mahn- und Inkassospesen, so insbesondere des KSV von 1870 zu Lasten des Käufers.

XI. Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht: 1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises unser Eigentum. Sie darf vor voller Bezahlung ohne unserer Zustimmung weder verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet werden. Zur Weiterveräußerung der gelieferten Ware ist der Auftraggeber vor vollständiger Bezahlung des Preises nur dann berechtigt, wenn er die verkaufte Ware gleichzeitig durch Zahlung des Lieferpreisteiles der der verkauften Warenmenge entspricht, aus dem Eigentumsvorbehalt auslöst. 2. An allen Manuskripten, Entwürfen, Filmen, Klischees, Unterlagen, usw. und Rohmaterialien jeder Art, die uns vom Auftraggeber oder mit dessen Willen von dritten Personen übergeben worden sind, haben wir hinsichtlich sämtlicher fälliger Forderungen gegen den Auftraggeber ein Pfandrecht.

XII. Beigestellte Materialien: 1. Beigestellte Materialien, wie Filme, Klischees usw. sind franko Betrieb des Auftragnehmers anzuliefern. Der Eingang wird bestätigt ohne Gewähr für die Richtigkeit der in den Lieferdokumenten angegebenen Menge. Wir sind erst in der Lage, während des Produktionsprozesses eine ordnungsgemäße Übernahme und Überprüfung durchzuführen. 2. Wir haften auch als Verwahrer nur nach den Bestimmungen des Punktes VIII. Wir sind berechtigt, alle mit der Prüfung und Lagerung des beigestellten Materials verbundenen Kosten zu berechnen. Verpackungsmaterial sowie die üblichen Abfälle durch Verschnitt, aus Stanzung, Druck, Zurichtung und Fortdruck, gehen mit der Bearbeitung selbständig in unser Eigentum über.

XIII. Auftragsunterlagen: 1. Für Manuskripte, Entwürfe, Druckstöcke, Diapositive und sonstige Unterlagen haften wir als Verwahrer gemäß Punkt VIII. bis zu einem Zeitpunkt der vier Wochen nach Erledigung des Auftrages liegt. Darüber hinaus übernehmen wir für nicht zurückverlangte Unterlagen keine wie immer geartete Haftung. 2. Die von uns oder in unserem Namen von anderen Unternehmen hergestellten Behelfe für den Produktionsprozess bleiben unser unveräußerliches Eigentum, auch wenn unser Geschäftspartner für diese Arbeiten Wertersatz geleistet hat.

XIV. Korrekturen: Wir sind berechtigt, für die Durchführung der Korrekturen eine bestimmte Frist zu setzen, nach deren Ablauf der Korrekturabzug automatisch als genehmigt gilt. Wird von der Vorlage eines Korrekturabzuges Abstand genommen, so haftet unser Vertragspartner für von ihm verschuldete Unrichtigkeiten der Druckausführung.

XV. Einlagerung: 1. Wenn eine vorübergehende Einlagerung bei uns ausdrücklich vereinbart ist, so haften wir für Schäden, die während der Einlagerung an der Ware entstehen, nur gemäß Punkt VIII der Verkaufsbedingungen. 2. Für Einlagerungen von fertigen oder halbfertigen Erzeugnissen sind wir berechtigt, nach dem jeweils gültigen Speditionstarif für Kaufmannsgüter Kostenersatz zu begehren.

XVI. Urheber- und Vervielfältigungsrecht: 1. Wir sind nicht verpflichtet zu prüfen, ob unserem Vertragspartner das Recht zusteht, die Druckvorlagen zu vervielfältigen oder sonst in der vorgesehenen Weise zu benutzen. 2. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, uns gegenüber allen Ansprüchen, die von dritten Personen aus Verletzung von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden schad- und klaglos zu halten. Bei gerichtlicher Inanspruchnahme werden wir unserem Vertragspartner den Streit verkünden. Tritt unser Vertragspartner/in diesem Fall nicht als unser Streitgenosse dem Verfahren bei, so sind wir berechtigt, den Anspruch des Klägers anzuerkennen und uns bei unserem Vertragspartner ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des Anspruches schadlos zu halten.

XVII. Namens- oder Markenaufdruck: Wir sind auch ohne spezielle Bewilligung unseres Vertragspartners berechtigt, unseren Firmennamen oder Markenzeichen auf die zur Ausführung gelangenden Drucksorten zum Ausdruck zu bringen.